

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 6 Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 08. Mai 2001

Drucksache Nr.: 01/221

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und
Verkehrsausschuß
Rat

Sitzungstermin: 22.05.01

20.06.01

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 607/4 B „Schleuterbach“, 1. Änderung;

1. Behandlung der während der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken
2. Beschluß der Teilaufhebung

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, daß während der Auslegung der Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607/4 B „Schleuterbach“ weder von Bürgern noch von Trägern öffentlicher Belange Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 607/4 B „Schleuterbach“ für den Bereich der Parzellen 4161, 5601, 5690, 4885, 4971 teilweise, 4058 teilweise und 1457 ebenfalls teilweise aufgehoben. Die genannten Parzellen liegen in der Gemarkung Siegburg, Mülldorf, Flur 5, zwischen Marienkirchstraße und Hennefer Straße.

Die Begründung zur Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607/4 B wird ebenfalls beschlossen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 21.03.2001 beschlossen, die Teilaufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 607/4 B „Schleuterbach“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Diese Auslegung ist am 04.04.2001 öffentlich bekanntgemacht worden und hat daraufhin in der Zeit vom 12.04.2001 bis 11.05.2001 einschließlich stattgefunden.

Da innerhalb dieser Zeit keinerlei Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden, schlägt die Verwaltung nunmehr vor, den in der Anlage dargestellten Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607/4 B aufzuheben.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.